

# Herzlich willkommen !

Aufklärungsversammlung Lahnaue

- Informationen zum Anlass, dem Verfahrensablauf und den Kosten -

06.02.2020

Stefanie Flecke, Ralf Ufer, Jürgen Sauer  
Amt für Bodenmanagement Marburg



**innovativ.bodenständig.amtlich.**

[www.hvbg.hessen.de](http://www.hvbg.hessen.de)

## Anlass für den heutigen Termin

### Information der Eigentümerinnen und Eigentümer (§ 5 Abs. 1 FlurbG)

„... Vor der Anordnung der Flurbereinigung sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten aufzuklären ...“

(sog. Aufklärungsversammlung)

## Was ist ein Flurbereinigungsverfahren?

- behördlich geleitetes Verfahren zur Neugestaltung des ländlichen Raumes

### Gesetzesgrundlagen:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum FlurbG

# Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Ein **vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren** kann eingeleitet werden, um

- **Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung...**
- **Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen...**
- **Landnutzungskonflikte aufzulösen**

# Wer macht mit?

AfB

HLBG

TG Vorstand

## Grundeigentümer + Rechtsinh.

- bilden **Teilnehmergemeinschaft**  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
- stimmen ihre Landabfindungswünsche  
(Lage, Form und Größe) mit AfB ab
- Vereinbaren anschließend die  
Landabfindung mit dem AfB

TÖB

Teilnehmer

Gemeinde

AfB

HLBG

TG Vorstand

## Gewählte Vertretung der TG

- wird von Teilnehmern gewählt
- i.d.R. 3 bis 7 Mitglieder der TG sowie deren Vertreter
- Vorsitz: 1 Mitglied des Vorstandes sowie 1 Stellvertreter
- führt die Geschäfte und vertritt die Interessen der Teilnehmergemeinschaft

TÖB

Teilnehmer

Gemeinde







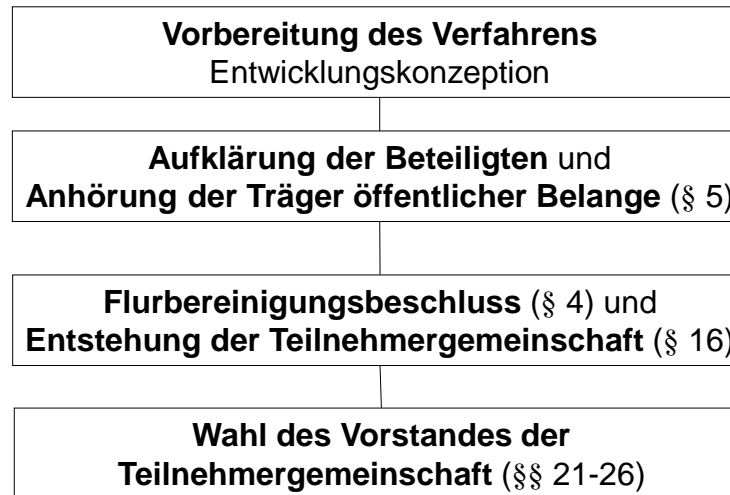




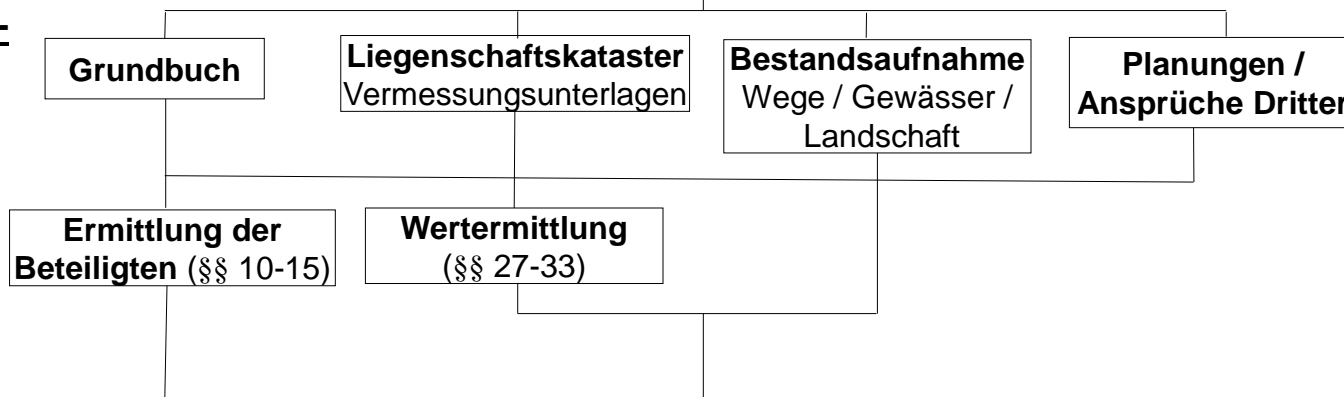
# Verfahren nach dem FlurbG

-Ablaufschema-

Vorbereitung und  
Einleitung:

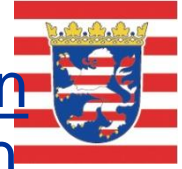


Bestands-  
erhebung



## Neugestaltungsauftrag (37 FlurbG)

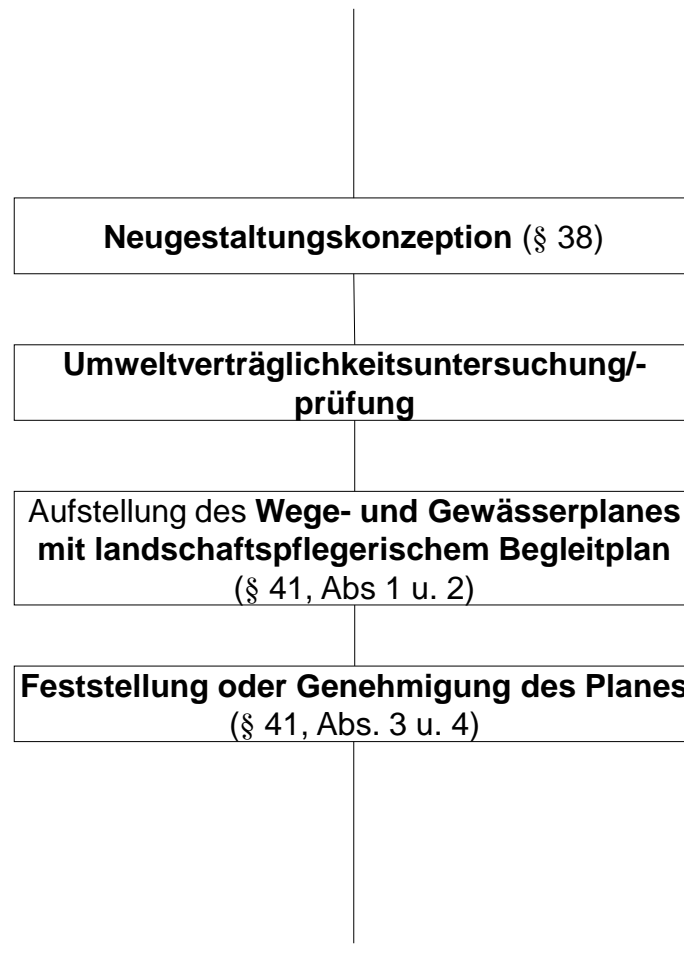
- Flurbereinigungsgebiet ist (...) neu zu gestalten
- gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten
- Wohl der Allgemeinheit
- Feldmark ist neu einzuteilen
- Grundbesitz zusammenzulegen und zweckmäßig zu gestalten
- gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen
- landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen
- Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden. (...)



(2) Die Flurbereinigungsbehörde hat die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen

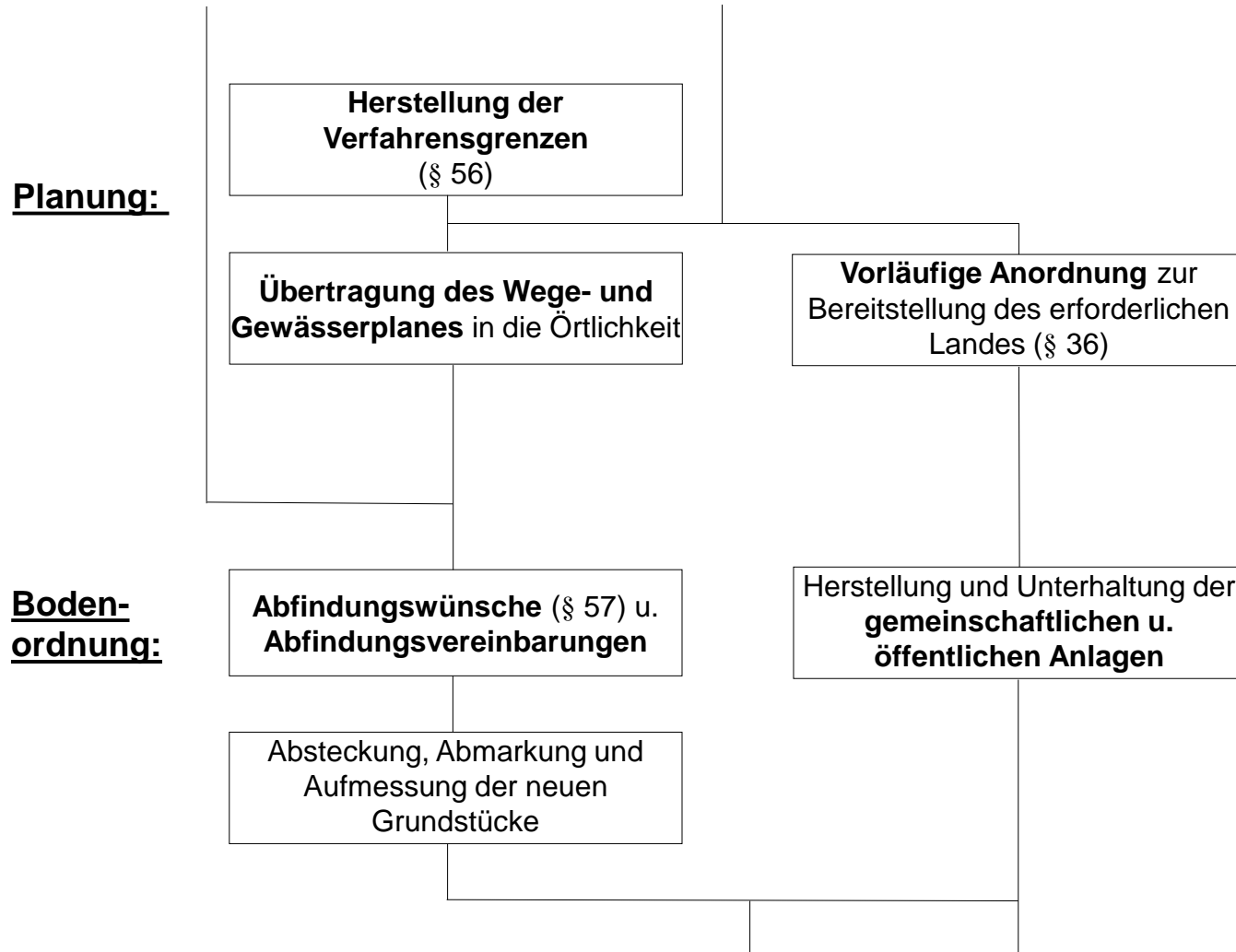
der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen.

**Planung:**



## Optimierter Wegeausbau







## Abfindungsgrundsätze (§ 44 FlurbG)

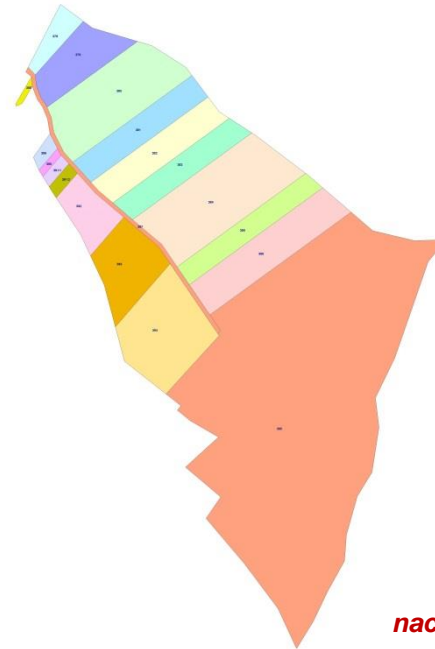
- Abfindung mit Land von gleichem Wert
- Abwägung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer
- Landabfindung in möglichst großen Grundstücken
- Mehr- oder Minderzuteilungen werden in Geld ausgeglichen
- Landabfindung soll nach Möglichkeit in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte, Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage den alten Grundstücken entsprechen
- Kein Anspruch auf Abfindung in einer bestimmten Lage

# Bodenordnung

- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z.B. Neuordnung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durch Schaffung von nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestalteten Flurstücken und größeren wirtschaftlichen Einheiten

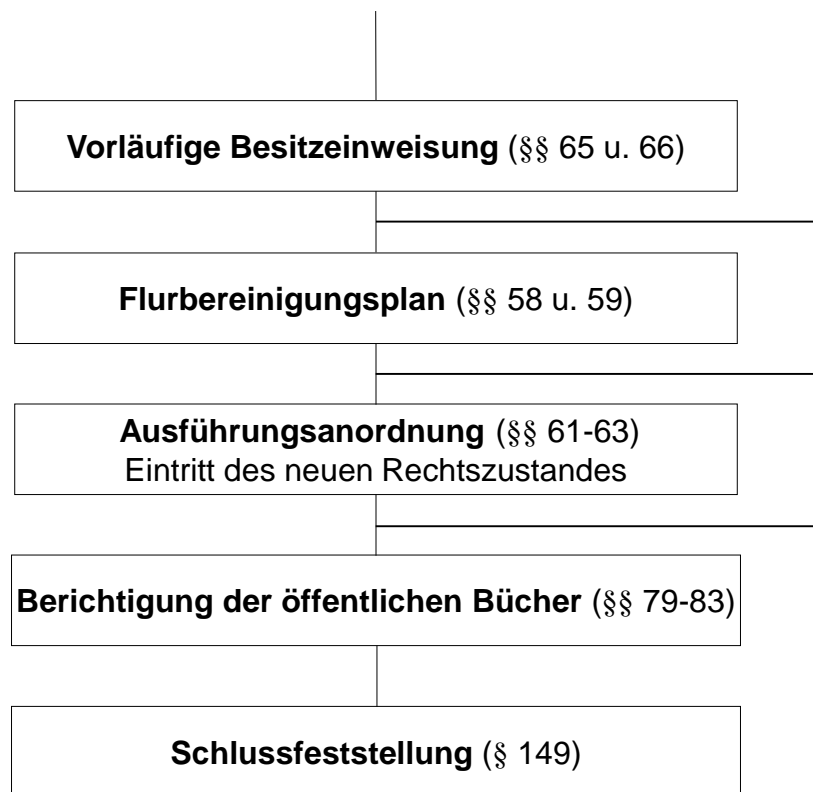


*Besitzstandskarte*  
**vor** der Flurbereinigung



*Besitzstandskarte*  
**nach** der Flurbereinigung

**Abschluss:**



## Rechtsmittel

- **Widerspruch**
  - Abhilfe durch Amt für Bodenmanagement
  - Bescheidung durch Obere Flurbereinigungsbehörde
  - bei Widerspruch gegen Ergebnisse der Wertermittlung und Flurbereinigungsplan entscheidet Spruchstelle
- **Klage**
  - Flurbereinigungsgericht in Kassel (Senat des Verwaltungsgerichtshofs)

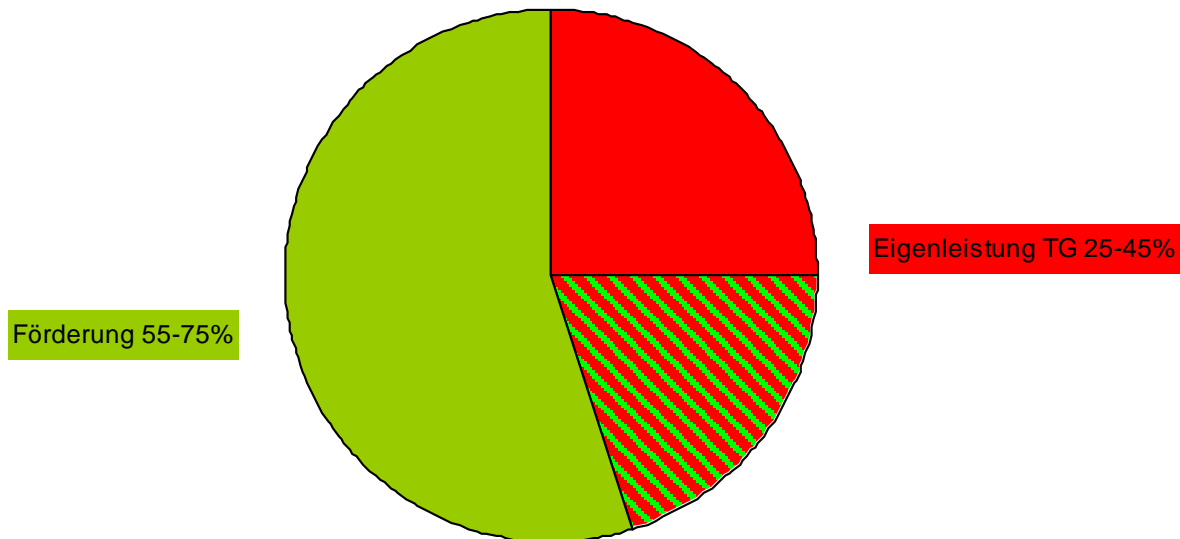
# Kosten und Finanzierung

## Verfahrens- und Ausführungskosten

- Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (**Verfahrenskosten**) trägt das Land Hessen
- Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (**Ausführungskosten**) fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last
- Höhe der Ausführungskosten ist von den örtlichen Verhältnissen und den notwendigen Ausbaumaßnahmen abhängig.
- Förderung durch EU, Bund, Land möglich

## Förderung in Flurbereinigungsverfahren

- 55% - 75% der zuwendungsfähigen Ausführungskosten für gemeinschaftliche Anlagen
- Eigenleistung der TG mindestens 25%
- Eigenleistung wird von den Kommunen übernommen
- Den Teilnehmern entstehen keine Kosten



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit 😊**

